

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 89 (1938)
Heft: 4-5

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Ausland.

Deutschland. Nach einer vom Reichsforstmeister am 4. März 1938 erlassenen « Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags » können zukünftig *Waldungen jeder Besitzart und Grösse* zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft an Holz in *jedem Forstwirtschaftsjahr* mit einem für jeden einzelnen Wald oder Betrieb nach einzelnen Holzarten und -sorten oder im ganzen festzusetzenden Holzeinschlag herangezogen werden.

Der Reichsforstmeister bestimmt gebietsweise die Höhe des Einschlags, während die Landesforstverwaltungen die Höhe des jeweils von den einzelnen Waldungen bzw. Betrieben aufzubringenden Einschlags festsetzen. Die Landesforstverwaltungen können die ihnen zustehenden Befugnisse auf ihnen unterstellte höhere Forstbehörden übertragen und mit Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörden auch die Mithilfe der Gemeinden in Anspruch nehmen.

Der Reichsforstmeister kann bestimmen, dass gebietsweise oder in Einzelfällen an die Stelle der staatlichen Forstbehörden Forstdienststellen des Reichsnährstandes oder an die Stelle der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes staatliche Forstbehörden treten.

Zu widerhandelnde können mit Geldstrafen bis zu 100.000 RM. bestraft, angeordnete Einschläge durch Dritte und sonstige erforderliche Massnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

BÜCHERANZEIGEN

Mitteilungen der Schweizer. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, XIX.

Band, 2. Heft, Zürich 1936, Kommissionsverlag von Beer & Co.

Dieses 2. Heft (Seiten 213—464) enthält zwei wissenschaftliche Arbeiten aus dem Gebiete der Forstentomologie und der Holztechnologie, sowie ein Verzeichnis der bis heute von der Schweizer. Anstalt für das forstliche Versuchswesen veröffentlichten Arbeiten.

I. Die kleine Fichtenblattwespe.

(*Lygaeonematus pini* Retz. = *Nematus abietinus* Christ.) von Werner Nägeli
(Seiten 213—381).

Die kleine Fichtenblattwespe gehört zu den seltenen Forstinsekten, die bisher im Schweizerwald epidemisch aufgetreten sind und schon grössere Schäden verursacht haben. Trotzdem gegenwärtig die Gradation vor ihrem Zusammenbruche steht, bleibt doch die kleine Fichtenblattwespe eine ständige Bedrohung für die ausgedehnten Fichtenbestände des schweizerischen Mittellandes. Aus früheren Erfahrungen und Beobachtungen, wie namentlich aus neuern Forschungen hat Nägeli eine sehr ausführliche, interessante und wertvolle Monographie dieses Schädling geschrieben. Systematik, Morpho-